

Das Pensionssystem der Ärztekammer für Kärnten

Pensionsanwartschaft/Grundleistung

Für jedes Jahr, für das der volle Richtbeitrag (2024: EUR 9.456,--) geleistet wird, wird ab dem Jahr 2021 eine Anwartschaft auf 2,65 % der Grundleistung erworben (bis inkl. 2020: 3 %). Erreichen im Einzelfall die Beiträge, aus welchem Grund immer, nicht den Richtbeitrag, wird die Anwartschaft entsprechend anteilmäßig erworben.

Die volle Grundleistung zum 65. Lebensjahr (für Ärztinnen und Ärzte) beträgt derzeit € 1.189,- brutto monatlich (14 mal jährlich). Eine Anwartschaft auf mehr als 100 % der Grundleistung steht in keinem Fall zu.

Nachzahlung zur Grundleistung

Kammerangehörige, die bei Vollendung des 50. Lebensjahres eine Anwartschaft von weniger als 55 % erreicht haben, sind verpflichtet, die auf eine Anwartschaft von 55 % fehlenden Beiträge, höchstens jedoch 15 %, nachzuzahlen. Die Höhe der durch die Nachzahlung erworbenen Anwartschaften richtet sich nach dem Richtbeitrag und dem Anwartschaftsprozentsatz gemäß § 19a Abs 3, welcher zum Zeitpunkt der Erreichung des 50. Lebensjahres in Kraft ist. Der Nachzahlungsbetrag erhöht sich dabei um 40 % vor 2021, 16,50 % im Jahr 2021, 13,75 % im Jahr 2022, 11,00 % im Jahr 2023 sowie 3,00 % im Jahr 2024 bzw. reduziert sich um 2,00 % im Jahr 2025, 4,50 % im Jahr 2026 und um 7,00 % ab dem Jahr 2027, wobei das Jahr des Eintretens der Nachzahlungsverpflichtung maßgeblich ist.

Eine Zahlung in drei Jahresraten ist möglich – Erhöhung des Beitrages um 5 %.

Der Nachzahlungsbetrag kann bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Umstände, insbesondere anderweitig eingegangener Versicherungsverpflichtungen oder außergewöhnlicher wirtschaftlicher Belastungen auf Antrag **ermäßigt werden** (die Ärztekammer informiert Sie gerne über die Vorgehensweise!).

Vorzeitige Alterspension

Die Grundleistung kann ab Vollendung des 55. Lebensjahres in Anspruch genommen werden (Voraussetzungen siehe § 19 der Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Kärnten), wobei pro Monat ein Abschlag 1/12 von 5 % in Anwendung kommt. Die Verminderung bleibt jeweils für die Dauer des Bezuges wirksam und wirkt für die Versorgung der Angehörigen fort.

Invaliditätsvorsorge – vorzeitiges Ableben – Bonus

Da in den ersten Jahren nur sehr geringe Anwartschaften durch eigene Beiträge erworben werden können, besteht als Solidaritätseinrichtung der sogenannte Bonus. Die durch Beiträge erworbenen Anwartschaften werden bei vorzeitigem Ableben oder bei vorzeitiger Invalidität durch einen Bonus erhöht.

Dieser Bonus ergänzt bis zum 25. Lebensjahr die durch Beiträge erworbenen Anwartschaften auf 100 %, im 26. Lebensjahr um 97,35 %, im 27. Lebensjahr um 94,70 % usw. Die Summe aus dem Bonus und den selbst erworbenen Anwartschaften darf 100 % nicht übersteigen. Dadurch wird jungen Ärzten, auch bei sehr geringer Beitragsleistung, derselbe soziale Schutz geboten, wie er sonst nur mit sehr viel höheren und längeren Zahlungen verbunden wäre.

Die Berechnung der Grundleistung incl. eines allfälligen Bonus wird bei erstmaliger Inanspruchnahme durch Multiplikation mit einem vom Geburtsjahr abhängigen Demografiefaktor angepasst.

Höhe der Beiträge (siehe Beitragsordnung)

Angestellte Ärzte

Die Beiträge der Angestellten Ärzte für die Grundleistung betragen 10 % des monatlichen Bruttogrundgehaltes, mit altersabhängigen Höchstbeiträgen. Die sich daraus ergebenden Beiträge sind langfristig in vielen Fällen zu gering, um sich dadurch die volle Pensionsanwartschaft erwerben zu können.

Die Beiträge für die Pension betragen für Ärzte in Ausbildung 10 % vom monatlichen Bruttogrundgehalt, derzeit höchstens vierteljährlich € 630,--, oder beispielsweise für Spitalsärzte im Alter zwischen 45 und 50 10 % vom monatlichen Bruttogrundgehalt, höchstens vierteljährlich € 2.148,--, ab dem vollendeten 50. Lebensjahr maximal vierteljährlich € 2.364,-- (= Richtbeitrag).

Freiberuflich tätige Ärzte

Für niedergelassene Ärzte mit Kassen beträgt der Beitrag für die Grundleistung der Ärztekammer vierteljährlich dzt. € 2.364,-- (= Richtbeitrag); sie erreichen damit pro Jahr 2,65 % Pensionsanwartschaft. Die Beiträge für die Grundleistung werden niedergelassenen Ärzten ohne Anstellung und ohne Kassenvertrag bis zum ersten vollen Kalenderjahr nach Praxiseröffnung auf 25 % und im zweiten vollen Kalenderjahr nach Praxiseröffnung auf 50 % des Richtbeitrages automatisch ermäßigt, danach auf Ansuchen und mit Einkommensnachweis.

Niedergelassene Ärzte mit Kassenverträgen zahlen des Weiteren **Beiträge für die Zusatzleistung II** ein, wodurch sich ein **zusätzlicher Pensionsanspruch** ergibt. Ausgenommen sind jene Ärzte, die bis zur Vollendung ihres 50. Lebensjahres keinen Beitrag zur Zusatzleistung II gezahlt haben. Diesen bleiben weitere Beiträge zur Zusatzleistung II nachgelassen.

Witwen-, Witwerversorgung

Nach dem Tode eines Kammerangehörigen besteht Anspruch auf Witwen-(Witwer)versorgung (ebenso für eingetragene Partner), deren Höhe abgeleitet wird von den Versorgungsansprüchen des Verstorbenen (i.d.R. 60 %; Details gemäß § 21 der Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Kärnten).

Kinderunterstützung/Waisenversorgung

Die **Kinderunterstützung** gebührt Kindern von Empfängern einer Invaliditäts- oder Altersversorgung.

Informationen hierzu wie auch zur **Waisenversorgung** – siehe Info 32.

Auszahlung

Versorgungsleistungen werden bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen ab dem auf die Antragstellung folgenden Monat geleistet. Die Ärztekammer kann bereits vor Rechtskraft der die Leistungen zuerkennenden Bescheide Akontozahlungen leisten. Diese Beträge sind vorläufig und sind nach Rechtskraft der Bescheide gegebenenfalls zu berichtigen. Allfällige zu hoch ausgezahlten Beträge sind ab Rechtskraft des die Leistung zuerkennenden Bescheides von der/den folgenden Auszahlungen einzubehalten. Allfällige Nachzahlungen werden ebenfalls ab Rechtskraft geleistet.

Pensionssicherung 2021 (*betrifft nur die Grundleistung*)

In der Erweiterten Vollversammlung wurde 2020 eine Pensionssicherung mit folgenden Maßnahmen beschlossen (kurze Auflistung – detaillierte Unterlagen: siehe unsere Homepage):

- Senkung der max. Anwartschaft ab 01.01.2021 von 3 % auf 2,65 % p. a.
- Einhebung eines Pensionssicherungsbeitrages ab 01.07.2021
 - 2 % ab 07.2021
 - 4 % ab 01.2022
 - weiters erfolgt die Erhöhung jährlich in 2 %-Schritten
 - bis max. 16 % ab 2028
- Ausnahmen vom Pensionssicherungsbeitrag:
 - Waisen
 - Kinderunterstützungen
 - Härtefälle
- als Härtefälle gelten:
 - Eigenpensionen unter EUR 500 brutto p. M.
 - Einschleifregelung zwischen EUR 500 und EUR 700
 - Witwenpensionen unter EUR 300 brutto p. M.
 - Einschleifregelung zwischen EUR 300 und EUR 420
 - kein Härtefall, wenn die maßgeblichen Beitragsjahre nicht erreicht wurden
 - darüber hinaus Antrag an den Verwaltungsausschuss möglich
- Beitragserhöhungen (definierter Pfad gemäß Satzung)
- Inanspruchnahme der Pension
 - ab 2026 Inanspruchnahme der Pension bei Bezug einer gesetzlichen Pension
 - hemmende Wirkung eines Kassenvertrages (bzw. HAPO) fällt damit weg
- Pensionszuschlag von 1,5 % p. a. bei Verzicht der Pensionsauszahlung
- Anpassung des Bonus bei Invalidität ab 2024
- Einführung eines Demographiefaktors für Jahrgänge ab 1992 ab 2024

**AUSKÜNFTE über die Ärztekammerpension erhalten Sie
im Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Kärnten
persönlich oder unter Tel.: 0463/5856-27.**